

Freiwillige Feuerwehr Besigheim

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen

Feuerwehr Besigheim

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	18.02.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Gewährung von zeitgemäßen Entschädigungssätzen ist nach dem Strategiepapier „FREIWILLIG. stark!“ des Landesfeuerwehrverbandes eine wichtige Möglichkeit, das Ehrenamt bei den Feuerwehren in Baden-Württemberg wertschätzend zu fördern.

Auf Initiative des Landesfeuerwehrverbandes hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Gemeindetags, des Städtetags und des Landesfeuerwehrverbandes eine Empfehlung zur Entschädigungshöhe der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren erarbeitet. Es handelt sich dabei ausdrücklich um unverbindliche Orientierungswerte, die nicht als Mindestsätze zu verstehen sind, sondern nur einen Entschädigungskorridor abbilden sollen. Durch die unterschiedlichsten Strukturen und taktischen Gliederungen der Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg war die Festlegung auf landeseinheitliche Entschädigungssätze nicht möglich. Diese sind daher nach den örtlichen Verhältnissen auszugestalten.

Ergänzend dazu hat der Gemeindegtag ein neues Satzungsmuster zur Festsetzung der Feuerwehrentschädigungen zur Verfügung gestellt. Damit wurde das Satzungsmuster aus dem Jahr 1991 abgelöst. Dem Beschlussvorschlag liegt die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg empfohlene Variante zugrunde.

Die städtische Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert am 07.06.2011, soll nun auf dieser Basis neu gefasst werden. Der Feuerwehrausschuss und die Verwaltung haben sich eingehend mit der Thematik befasst. Als Ergebnis wird die Neufassung der Entschädigungssatzung gemäß Anlage 1 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES gemäß Anlage 1 wird zugestimmt. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.11.1992, zuletzt geändert am 07.06.2011, tritt rückwirkend zum 31.12.2019 außer Kraft.

III. Begründung

1. Bisherige Regelung

Nach § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die ihnen durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung stammt aus dem Jahr 1992 und ist seit dem 07.06.2011 unverändert.

Wesentliche Änderungen der letzten Jahre:

21.12.2004 - gültig ab 01.01.2005

- Anhebung der Aufwandsentschädigung für Einsätze von 8,69 € auf 12 €/Stunde
- Anhebung der Pauschalen für Aus- und Fortbildungen auf den heutigen Stand
- Anhebung der zusätzlichen Entschädigungen gem. § 16 Abs. 2 FwG auf den heutigen Stand
- Anhebung der Entschädigung für Bereitschaftsdienst auf den heutigen Stand

07.06.2011 - gültig ab 01.01.2011

- Anhebung der Gesamtentschädigung für Sachgebietsleiter von 1.500 € auf 2.000 €/Jahr
- Anhebung der Entschädigung für Feuerwehrübungen und Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses von 3,50 € auf 5 € / Tag

2. Wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Entschädigung für Einsätze und entsprechender Bezugnahmen durch pauschalisierten Auslagenersatz und Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz

Der aktuelle Durchschnittssatz beträgt 12 €/Stunde und gilt unverändert seit 01.01.2005. Seitdem hat sich der Verbraucherpreisindex (Maßstab für die Inflationsrate) in Baden-Württemberg um rund 22 % erhöht. Eine Anhebung des Durchschnittssatzes auf 15 € ist daher vertretbar und geboten.

2.2 Entschädigung für andere Wach- und Bereitschaftsdienste

Von Ziff. 2.1 abzugrenzen sind andere Arten des Feuerwehrdienstes wie Wach- und Bereitschaftsdienste, für die die Arbeitsgruppe aus Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband einen Korridor von 8 - 12 €/Stunde vorschlägt.

Der seit 01.01.2005 gültige Entschädigungssatz soll von 6 €/Stunde auf 8 €/Stunde angehoben werden. Auch dies entspricht der Steigerung des Verbraucherpreisindex in Baden-Württemberg.

2.3 Zusätzliche Entschädigungen für Funktionsträger zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes

- in der Aus- und Fortbildung
- durch andere besondere Tätigkeiten innerhalb der Feuerwehr

Die bisherigen Entschädigungssätze sind größtenteils seit 01.01.2005 unverändert (s.o. Begründung Nr. III. 1.)

Bemessungsgrundlage für die vorgeschlagenen einzelnen Entschädigungen ist grundsätzlich der Entschädigungsbetrag des **Kommandanten**. Es wird davon ausgegangen, dass der Kommandant regelmäßig Aufgaben in den Bereichen Verwaltung, Einsatz, Ausbildung und Beschaffung/Technik ausübt. Anhand dieser Differenzierungsgründe sollten sich alle weiteren Entschädigungssätze aus diesem Betrag ableiten. Dabei sind die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale und die damit verbundene zeitliche Inanspruchnahme sowie die für die Funktion notwendige Verantwortung zu berücksichtigen.

Bei den Funktionen in der Jugendfeuerwehr ist besonderer Wert auf deren Bedeutung als Nachwuchsorganisation zu legen. Es wurde daher für den **Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter** ein besonderer Entschädigungssatz für deren Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung vorgesehen.

Angesichts der relativ großen zeitlichen Anforderungen an die Jugendarbeit wurden die **Betreuer der Jugendfeuerwehr** als weitere besondere Funktionsträger mit einem eigenen Entschädigungsbetrag neu aufgenommen.

Die einzelnen Entschädigungen sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Eine Übersicht der wesentlichen Entschädigungssätze anderer Feuerwehren siehe Anlage 4. Wegen der unterschiedlichen Strukturen und Funktionsbereiche der Feuerwehren sind diese Entschädigungssätze oft nur bedingt vergleichbar.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Wegen der Kurzfristigkeit konnten die Mehrausgaben nicht mehr im Haushaltsplan 2020 berücksichtigt werden.

Die voraussichtlich entstehenden jährlichen Mehrausgaben belaufen sich auf insgesamt 24.350 € (siehe Anlagen 2 und 3).

Den Mehrausgaben stehen (nur) bei *kostenersatzpflichtigen* Einsätzen Mehreinnahmen gegenüber: 12 €/Stunde bei Überlandhilfe und z. Zt. 19 €/Stunde bei Einsätzen im Stadtgebiet.

Nach Beschlussfassung über die neuen Entschädigungssätze ist der Stundensatz je Einsatzkraft in § 4 der Feuerwehrkostenersatzsatzung neu zu kalkulieren.